

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/60f36ba5-c68e-3ac9-8fd1-b0ebb8d96c9b>

Bibliografie	
Titel	Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
Amtliche Abkürzung	ArbZG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8050-21

§ 22 ArbZG - Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§§ 3, 6 Abs. 2](#) oder [§ 21a Abs. 4](#), jeweils auch in Verbindung mit [§ 11 Abs. 2](#), einen Arbeitnehmer über die Grenzen der Arbeitszeit hinaus beschäftigt,
2. entgegen [§ 4](#) Ruhepausen nicht, nicht mit der vorgeschriebenen Mindestdauer oder nicht rechtzeitig gewährt,
3. entgegen [§ 5 Abs. 1](#) die Mindestruhezeit nicht gewährt oder entgegen [§ 5 Abs. 2](#) die Verkürzung der Ruhezeit durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit nicht oder nicht rechtzeitig ausgleicht,
4. einer Rechtsverordnung nach [§ 8 Satz 1](#), [§ 13 Abs. 1](#) oder [2](#), [§ 15 Absatz 2a Nummer 2](#), [§ 21 Absatz 1](#) oder [§ 24](#) zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. entgegen [§ 9 Abs. 1](#) einen Arbeitnehmer an Sonn- oder Feiertagen beschäftigt,
6. entgegen [§ 11 Abs. 1](#) einen Arbeitnehmer an allen Sonntagen beschäftigt oder entgegen [§ 11 Abs. 3](#) einen Ersatzruhetag nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,
7. einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 13 Abs. 3 Nr. 2](#) zuwiderhandelt,
8. entgegen [§ 16 Abs. 1](#) die dort bezeichnete Auslage oder den dort bezeichneten Aushang nicht vornimmt,
9. entgegen [§ 16 Abs. 2](#) oder [§ 21a Abs. 7](#) Aufzeichnungen nicht oder nicht richtig erstellt oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder
10. entgegen [§ 17 Abs. 4](#) eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder nicht einsendet oder entgegen [§ 17 Abs. 5 Satz 2](#) eine Maßnahme nicht gestattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 7, 9 und 10 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

